



Bericht

der Landesregierung

Schutz von Frauen und Kindern sowie besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge in
den Erstaufnahmeeinrichtungen und Flüchtlingsunterkünften sicher stellen
(Drucksache 18/3939)

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten

1. Grundlage des Berichtsauftrages	3
2. Vorbemerkung	3
3. Aktuelle Situation	3
3.1. Entwicklungen der Zugangszahlen von Asylsuchenden	3
3.2. Unterkünfte des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten	6
3.3. Aktuelle Lageübersicht der Polizei	7
4. Schutzmaßnahmen und Gewaltprävention	9
4.1. Allgemeine Schutz- und Betreuungsmaßnahmen	9
4.2. Spezifische Maßnahmen und Angebote für besonders schutzbedürftige Personen	13
4.3. Einbindung in allgemeine Beratungs- und Integrationsangebote	20
5. Hilfe und Unterstützung bei Konflikten und in Notfällen	22
5.1. Landesamt für Ausländerangelegenheiten	22
5.2. Polizeiliche Maßnahmen	22
5.3. Kommunale Ebene	23
6. Konzeptioneller Ansatz	23

1. Grundlage des Berichtsauftrages

In der 41. Tagung hat der Schleswig-Holsteinische Landtag die Drucksache 18/3939 angenommen.

Darin wird die Landesregierung aufgefordert, in der 43. Tagung schriftlich über die Maßnahmen zu berichten, mit denen in den Erstaufnahmeeinrichtungen und Flüchtlingsunterkünften in Schleswig-Holstein der Schutz von Frauen und Kindern sowie besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen sichergestellt wird.

2. Vorbemerkung

Im vergangenen Jahr überlagerten Fragen der Erstunterbringung die Diskussion um qualitative Standards. Das betraf auch den Umgang mit besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen wie Frauen und Kindern. Für die Landesregierung ist es ein wichtiges Anliegen, das Thema in diesem Jahr verstärkt in den Blick zu nehmen. Für Frauen und Kinder, aber auch andere besonders schutzbedürftige Personen muss ein Schutz vor Misshandlung und Gewalt, auch sexueller Gewalt, gewährleistet werden. Neben der Prävention dieser Taten ist ebenso die Hilfe für Betroffene von Gewalt von besonderer Bedeutung. Aus diesem Grund ist die Landesregierung in verschiedenen Bereichen in diesem Themenkomplex aktiv. Der vorliegende Bericht gibt die konzeptionellen Grundlagen und den aktuellen Stand der Aktivitäten der Landesregierung im Bereich der Prävention sowie bei der Hilfe und Unterstützung bei Konflikten und in Notfällen in den Erstaufnahmeeinrichtungen und Flüchtlingsunterkünften wieder.

3. Aktuelle Situation

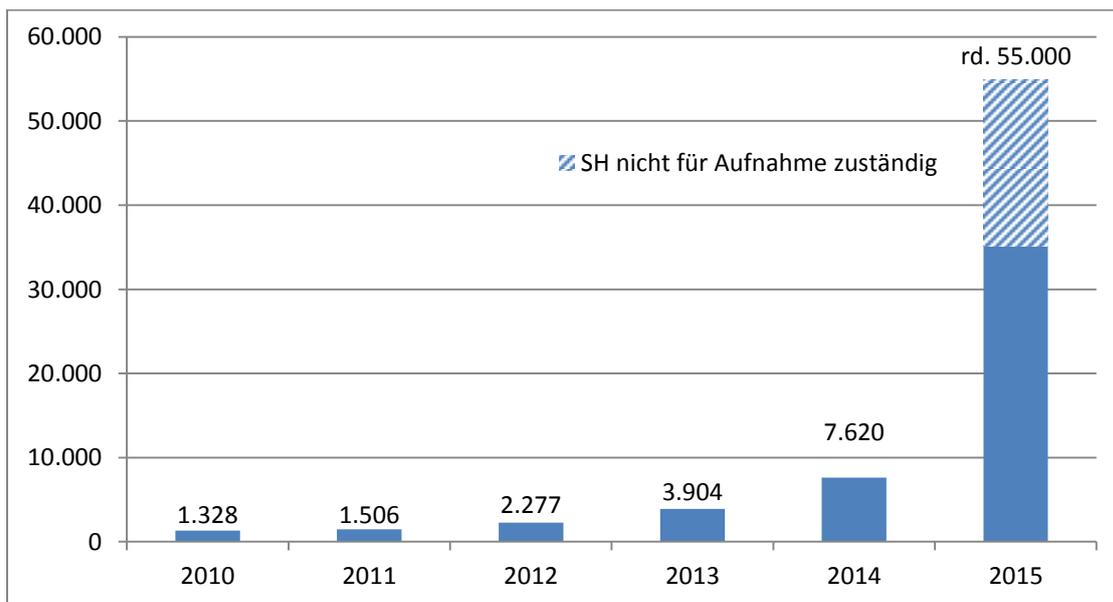
Die Entwicklung der Zugangszahlen unter Berücksichtigung von Hauptherkunftsländern sowie der Alters- und Geschlechtsstruktur liefert Basisdaten im Hinblick auf die Schutzsuchenden, die seit Januar 2015 bis Ende April 2016 in Schleswig-Holstein aufgenommen wurden. Eine Übersicht über die Landesunterkünfte sowie eine Lagebeschreibung der Polizei zu Sexualdelikten im Zusammenhang mit Flüchtlingen liefern weitere Grundlageninformationen zur aktuellen Situation.

3.1. Entwicklungen der Zugangszahlen von Asylsuchenden

Die Zahl der Asylsuchenden, die in den Erstaufnahmeeinrichtungen in Schleswig-Holstein registriert wurden und für deren Aufnahme das Land zuständig ist, lag im

Jahr 2015 bei 35.106 Personen. Damit hat sich die Zahl im Vergleich zum Vorjahr mehr als vervierfacht. Wie die nachstehende Grafik zeigt, lag die Gesamtzahl im Jahr 2014 noch bei 7.620 Personen.

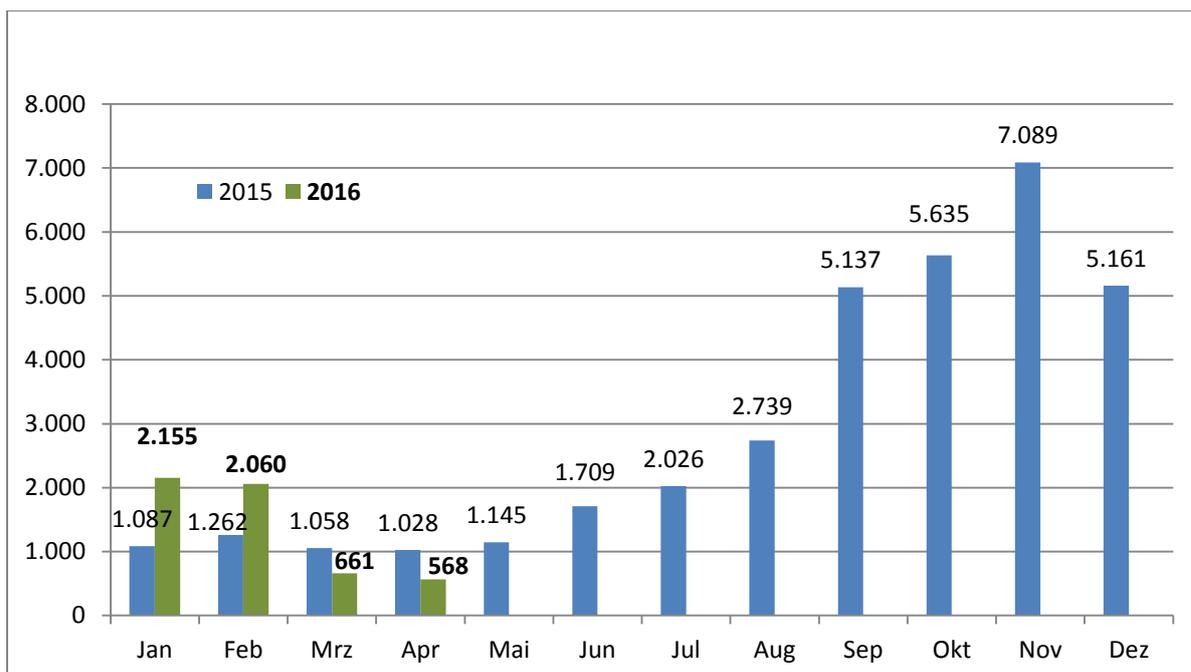
Im Jahr 2015 wurden des Weiteren rund 20.000 Personen, in der Regel auf wenige Tage befristet, aufgenommen, die dann jedoch z. B. über das Verteilsystem „EASY“ in andere Bundesländer weitergeleitet wurden.



Quelle: LfA

Die Aufnahme von Asylsuchenden ist im Jahr 2016 in den ersten vier Monaten schrittweise zurückgegangen. So wurden im Januar 2016 noch 2.155 Personen, im April 2016 nur noch 568 Asylsuchende aufgenommen. Insgesamt lag die Zahl der aufgenommenen Asylsuchenden in den ersten vier Monaten bei rund 5.440 Personen.

Die nachstehende Grafik zeigt den Zugang der Asylsuchenden, die im Jahr 2015 sowie im Jahr 2016 (Stand: 30.4.) in Erstaufnahmeeinrichtungen in Schleswig-Holstein registriert wurden und für deren Aufnahme das Land zuständig ist.



Quelle: LfA

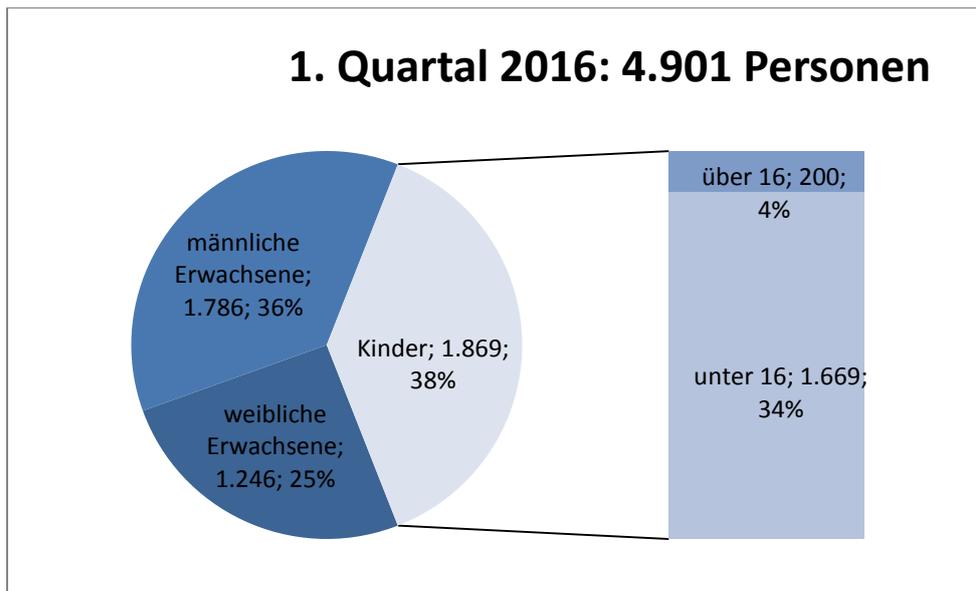
3.1.1 Hauptherkunftsländer

Die sechs zugangsstärksten Herkunftsländer im Jahr 2015 waren Syrien, Afghanistan, Irak, Albanien, Eritrea und Iran. Im Jahr 2016 bleibt Syrien in den ersten vier Monaten weiterhin stärkstes Herkunftsland. Es folgen Irak, Afghanistan, Iran, Armenien und Jemen. Die Struktur der Herkunftsländer hat sich im Vergleich zu Anfang des Jahres 2015 stark verändert: Im Januar 2015 betrug der Anteil der Asylsuchenden aus den Westbalkanländern noch über 50 Prozent. In den ersten vier Monaten des Jahres 2016 liegt der Anteil dieser Personengruppe bei knapp 2 Prozent, was rund 100 Personen entspricht.

3.1.2 Alter und Geschlecht

2015 lag der Anteil der erwachsenen Asylsuchenden bei rund 70 Prozent, der der Minderjährigen entsprechend bei 30 Prozent. Im ersten Quartal 2016 ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen auf aktuell rund 38 Prozent (1.869 Personen) gestiegen. Knapp 90 Prozent der minderjährigen Flüchtlinge sind unter 16 Jahren. Der Anteil der erwachsenen Flüchtlinge an der Gesamtzahl liegt im ersten Quartal bei rund 62 Prozent (3.032 Personen).

Die im ersten Quartal 2016 in Schleswig-Holstein aufgenommenen Flüchtlinge gliederten sich nach Alter und Geschlecht wie folgt auf:



Quelle: LfA

Der Anteil der weiblichen Flüchtlinge ist im ersten Quartal 2016 im Vergleich zum Vorjahr stark gestiegen: Berücksichtigt man ausschließlich die Gruppe der erwachsenen Asylsuchenden (3.032 Personen), so liegt der Anteil der erwachsenen Frauen an diesem Personenkreis im ersten Quartal 2016 bei rund 41 Prozent (2015: 27 Prozent). Bei den minderjährigen Asylsuchenden (1.869 Personen) sind rund 47 Prozent weiblich (2015: 41 Prozent).

3.2 Unterkünfte des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten

Ende April 2016 umfasste die Erstaufnahmekapazität des Landes insgesamt 12.135 Plätze an 12 Standorten. Die Auslastung der Unterkünfte des Landesamtes, zu denen Erstaufnahmeeinrichtungen und Landesunterkünfte zählen, liegt derzeit bei rund 20 Prozent (Stand 25.04.2016).

Seit Mitte Januar konnte aufgrund geringerer Zugangszahlen sowie der Tatsache, dass der Ausbau weiterer Liegenschaften fortgeschritten ist, erstmals die stets angestrebte 2er-Belegung erreicht werden. Diese Belegung entspricht wesentlich mehr den sozialen Bedürfnissen der Asylsuchenden. In Bezug auf das Schwerpunktthema dieses Berichts ist die 2er-Belegung ein wichtiger Faktor im Hinblick auf Gewaltprävention durch Stressreduktion.

Erstaufnahmeeinrichtung (Stand 25.04.2016)	Kapazitäten
Neumünster	1.300
Boostedt	2.000
Glückstadt	1.128
Albersdorf	500
Eggebek	492
Kellinghusen	550
Kiel Ravensberg	640
Kiel Wik	500
Lübeck VFP	1.152
Lütjenburg	1.027
Putlos	1.440
Seeth	1.406
GESAMT	12.135

3.3 Aktuelle Lageübersicht der Polizei

Die folgende Lageübersicht basiert auf Daten aus der laufenden Fallbearbeitung im polizeilichen Vorgangbearbeitungssystem „@rtus“. Die polizeilichen Ermittlungen in den zugrunde liegenden Fällen dauern vielfach noch an. Die zugrunde liegende Datenbasis ist folglich nicht abschließend und unterliegt fortwährenden Änderungen.

Für weitere Analysen und Vergleiche der im Folgenden aufgeführten Zahlen müssen die Daten der Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) herangezogen werden. Die PKS wird jährlich erstellt und durch die Landesregierung veröffentlicht. Belastbare Schlussfolgerungen aus den vorliegenden Daten zu ziehen wird erst nach Abschluss und Auswertung des vollständigen Berichtszeitraums der PKS 2016 möglich sein.

3.3.1 Sexualdelikte im Zusammenhang mit Flüchtlingen

Im Zeitraum 01.09.2015 bis 05.02.2016 wurden über die Ausprägung „Flüchtlingsrelevanz“ im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem (VBS-@rtus) insgesamt 55 Sexualstraftaten gemeldet.

Gesamt	gegen Flüchtlinge	durch Flüchtlinge	zwischen Flüchtlingen
55	2	39	14
davon angezeigte Straftaten gem. § 177 StGB - Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung			
29	0	21	8

3.3.2 Häusliche Gewalt unter Flüchtlingen

Im Oktober 2015 hat die Polizei ein polizeiliches Lagebild und ein Gefährdungslagebild in Bezug auf Flüchtlinge und die von ihnen genutzten Unterkünfte erstellt. Um die beiden vorgenannten Lagebilder erstellen zu können, wurde in @rtus u.a. die Möglichkeit zur Erfassung der Ausprägung „Straftaten zwischen Flüchtlingen“ geschaffen.

Diese Lagebilder ergeben für die Schnittmengen der Ausprägungen „Häusliche Gewalt“ und „Häusliche Gewalt/Wegweisung“ und „Straftaten zwischen Flüchtlingen“ folgende Ergebnisse:

- Oktober 2015: 3 Vorgänge,
- November 2015: 6 Vorgänge,
- Dezember 2015: 18 Vorgänge,
- Januar 2016: 15 Vorgänge,
- Februar 2016: 25 Vorgänge

Diese Auswertung richtet den Blick nur auf die Ermittlungen durch die Polizei.

4. Schutzmaßnahmen und Gewaltprävention

Der konzeptionelle Ansatz des Landes beruht auf drei Elementen:

- Schutz- und Betreuungsmaßnahmen für Flüchtlinge
- Maßnahmen für besondere Zielgruppen
- Einbindung in allgemeine Beratungs- und Integrationsangebote

Das Land fördert in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes und in den Kommunen eine Reihe von Schutz- und Betreuungsmaßnahmen für Flüchtlinge. Dazu gehören beispielsweise eine getrennte Unterbringung von besonders Schutzbedürftigen, die Zusammenarbeit mit und Betreuung durch einen Betreuungsverband, die medizinische Versorgung durch einen fest eingerichteten ärztlichen Dienst und die Beauftragung eines Wachdienstes. Die Landespolizei wirkt in den Erstaufnahmeeinrichtungen, ist aber auch außerhalb dieser im Rahmen ihrer allgemeinen Schutzaufgaben tätig. Des Weiteren unterstützt das Land eine Reihe spezifischer Angebote, die sich an besondere Zielgruppen wie Frauen, Kinder, LSBTIQ (lesbisch, schwul, bi, trans*, inter*, queer) -Flüchtlinge oder traumatisierte Personen richten. Die Schutz- und Betreuungsmaßnahmen für Flüchtlinge und diese zielgruppenspezifischen Angebote sind eingebettet in und vernetzt mit allgemeinen Beratungs- und Integrationsangeboten, die wie z.B. die landesweit tätige Migrationsberatung Schleswig-Holstein allen Migrantengruppen und damit auch besonders Schutzbedürftigen offen stehen oder wie Sprachförderprogramme der allgemeinen gesellschaftlichen Integration, Stärkung der Teilhabe und Aktivierung dienen.

4.1. Allgemeine Schutz- und Betreuungsmaßnahmen

4.1.1. Unterbringung

Zu den landesweit geltenden Standards in den **Unterkünften des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten** gehören die stets geschlechtergetrennten Sanitärräume. Des Weiteren werden abschließbare Bereiche für alleinreisende Frauen, ggfs. mit Kindern, durch abgetrennte Flure oder ein ganzes Gebäude sowie separate Räume zur Unterbringung von Familien vorgehalten. Die genannten Unterkunftsräume und Container sind stets abschließbar; die BewohnerInnen erhalten einen Schlüssel.

Auch andere besonders schutzbedürftige Personen werden bei der Unterbringung berücksichtigt. Die Belegung der Liegenschaft erfolgt stets nach humanitären Gesichtspunkten sowie individuell sensibel. So steht beispielsweise eine gesonderte Unterbringung für Männer, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung besonderen Schutz bedürfen, zur Verfügung. Personen mit Handicap werden in barrierefreie Unterkünfte verlegt, da aus räumlich-technischen Gründen nicht alle Liegenschaften rollstuhlgerecht sind (z. B. Containerdorf am Nordmarksportfeld). Des Weiteren werden beispielsweise mögliche ethnische Konflikte mithilfe einer räumlichen Distanz möglichst minimiert.

Die im Januar 2016 durch eine landesweite 2er-Belegung in den Unterkünften des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten erzielte Stressreduktion ist ein weiterer Bestandteil der Präventionsmaßnahmen gegen Gewalt.

Nach der Erstaufnahme durch das Land werden die Flüchtlinge regelmäßig auf die **Kreise und kreisfreien Städte** verteilt. Die Kreise können die Schutzsuchenden ihrerseits den Ämtern und amtsfreien Gemeinden zuweisen. Über etwaige Schutzmaßnahmen für Frauen und Kinder sowie besonders schutzbedürftige Flüchtlinge entscheiden die Kommunen in eigener Zuständigkeit.

Das Innenministerium hat in Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden eine Arbeitsgruppe „Kommunale Aufnahme von Flüchtlingen“ einberufen, die im September 2014 den Leitfaden für eine gute Aufnahme von Flüchtlingen zur Verfügung gestellt hat. Der Leitfaden ist für Kommunen und dort Aktive eine Orientierungshilfe bei der Aufnahme von Flüchtlingen und weist in Bezug auf die Verteilung innerhalb der Kreise und die kommunale Unterbringung auf die Berücksichtigung besonderer Bedarfe wie gesundheitliche Belange oder verwandtschaftliche Beziehungen und die Schutzbedürfnisse alleinreisender Frauen hin.

Im Zusammenhang mit der Unterbringung von Asylsuchenden in vom Land anerkannten Gemeinschaftsunterkünften (AGU) der Kreise und kreisfreien Städte hat das Innenministerium durch Erlass vom 24.02.2014 – IV 218 – 483.0223.31 – u.a. geregelt, dass – soweit die Platzkapazitäten dies zulassen – Nationalitäten, Reli-

gionen sowie Alters- und Familienstrukturen Rechnung getragen werden soll. Familien sind danach möglichst in abgetrennten Wohneinheiten unterzubringen. Die Unterbringung alleinreisender Frauen und alleinreisender Männer hat in getrennten Zimmern zu erfolgen.

4.1.2 Allgemeine personelle Ausstattung

Alle Liegenschaften des **Landesamtes für Ausländerangelegenheiten** verfügen über eine ständige soziale Betreuung sowie HausbetreuerInnen, die als AnsprechpartnerInnen für BewohnerInnen der Unterkünfte fungieren. In den Ausschreibungen, mit denen Betreuungsverbände für die Unterkünfte des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten geworben werden, wird eine Konfliktberatung gefordert. Die genannten Ausschreibungen sind Vertragsgrundlage für die Betreuungsverbände und somit verbindlich. Die Kontrolle der Einhaltung der Verträge erfolgt durch das Landesamt für Ausländerangelegenheiten.

Die Prävention von Gewalt, aber auch die Deeskalation von Konflikten ist entsprechend eine Aufgabe, die in allen Unterkünften von den jeweiligen HausbetreuerInnen, der Sozialberatung und den Konfliktberatenden wahrgenommen wird.

Generell arbeiten die Betreuungsverbände mit qualifiziertem hauptamtlichen Personal, das über spezielle Ausbildung verfügt (z. B. Gewaltprävention, Konfliktmanagement, geschlechtsspezifische Verfolgung, um nur einige Beispiele zu nennen). Die MitarbeiterInnen der Betreuungsverbände werden durch interne und externe Schulungen zu den genannten Themen weitergebildet.

Neben dem vertraglich vorgegebenen Kernangebot in allen Unterkünften bieten die Betreuungsverbände spezielle, individuelle Maßnahmen, die dazu dienen, Langeweile und sozialen Spannungen vorzubeugen. Dazu zählen eine Reihe von Freizeitmaßnahmen wie z.B. Sportangebote, Fahrradwerkstätten, Verkehrserziehung, Nähstuben, Frauencafés, Gartenarbeit, Fitness- und Selbstverteidigungskurse, Familienberatungen oder auch neutrale Gebetsräume in den jeweiligen Unterkünften.

Zusätzlich ist in jeder Unterkunft ein hausärztlicher Dienst während üblicher Öffnungszeiten (Mo-Fr) vor Ort, durch den beispielsweise eine Schwangerenbetreu-

ung, zum Teil auch mit Hebammensprechstunden, gewährleistet ist. Dolmetscher helfen bei sprachlichen Problemen. Die Ärzte können bei Bedarf notwendige Maßnahmen einleiten, beispielsweise wenn sich bei Untersuchungen Verdacht auf Gewalteinwirkung oder Ähnliches ergeben sollte.

Darüber hinaus befindet sich in jeder Unterkunft des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten rund um die Uhr ein Wachdienst, der regelmäßige Kontrollgänge ausführt. Weitere Aufgaben des Wachdienstes sind Eingangskontrollen, Aushändigung von Besucherausweisen sowie Dokumentation der BesucherInnen, stichprobenartige Sichtkontrolle der Taschen, beispielsweise um das in allen Unterkünften geltende Alkoholverbot durchzusetzen, sowie Deeskalationsmaßnahmen in Konfliktsituationen.

Neben den bereits genannten AnsprechpartnerInnen in den Landesunterkünften befindet sich nach einem landesweit einheitlichen Konzept in jeder Landesunterkunft eine reguläre Station der Landespolizei Schleswig-Holsteins, die nach einem landesweiten Standard abhängig von der Aufnahmekapazität und Belegung der Unterkunft besetzt ist. Zu ihren Aufgaben zählen die Präsenz und Ermittlungen am Standort, aber auch der Schutz der dortigen Einrichtung. Zusätzlich sind Präsenzstreifen im direkten Umfeld eingerichtet. Die Polizeistandorte und Präsenzstreifen haben sich bewährt und wirken präventiv auf die Sicherheitslage. Gemeinsam mit dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten und dem jeweiligen Betreuungsverband unterstützen die PolizeibeamtInnen auch darüber hinaus bei den täglichen Aufgaben in den Landesunterkünften und sind ständige AnsprechpartnerInnen. Der Präsenzbedarf in **Landes- und kommunalen Unterkünften** wird von den jeweiligen Polizeidirektionen bewertet.

In den **Kreisen und kreisfreien Städten** wird Personal zur Betreuung der BewohnerInnen in den vom Land anerkannten Gemeinschaftsunterkünften anteilig vom Land gefördert.

Des Weiteren können Kommunen aus den Mitteln der Integrations- und Aufnahmepauschale beispielweise Unterbringungs- und Betreuungsangebote fördern.

4.2. Spezifische Maßnahmen und Angebote für besonders schutzbedürftige Personen

Neben den allgemeinen Schutzmaßnahmen und Angeboten, die der Gewaltprävention dienen, bestehen spezifische Maßnahmen und Angebote, die sich an den Bedarfen der unterschiedlichen Zielgruppen ausrichten.

4.2.1 Kinderschutz

In den Unterkünften des **Landesamtes für Ausländerangelegenheiten** werden spezielle Angebote für Kinder wie Kinderspielstuben vom Betreuungsverband mit qualifiziertem pädagogischen Personal besetzt.

Für Kinder, die in anerkannten Gemeinschaftsunterkünften der **Kreise und kreisfreien Städte** wohnen, ist nach dem Erstattungserlass bei Bedarf mindestens ein Spielzimmer in ausreichender Größe und mit entsprechender Ausstattung einzurichten. Schulkindern sollen außerdem ausreichend störungsfreie Räumlichkeiten zur Erledigung von Hausaufgaben zur Verfügung stehen. Des Weiteren sind Freiflächen für Sport, Spiel und Erholung vorzusehen, sofern nicht in unmittelbarer Nähe entsprechende öffentliche Einrichtungen vorhanden sind.

Zum Kinderschutz wurde im März 2016 im Rahmen des „Asylpaket II“ im Asylgesetz unter § 44 Absatz 3 neu hinzugefügt, dass Träger von Aufnahmeeinrichtungen von haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen, die in den Einrichtungen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger betraut sind, das erweiterte Führungszeugnis einfordern müssen. In Schleswig-Holstein wird diese Forderung bereits von allen Betreuungsverbände bei der Einstellung von Personal in den Landesunterkünften umgesetzt.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen in Erstaufnahmeeinrichtungen und Flüchtlingsunterkünften ist ein aktueller Schwerpunkt der umfassenden Kinderschutzbemühungen in Schleswig-Holstein. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein will sich aktiv dafür einsetzen, dass Förderungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt in Flüchtlingsunterkünften auch in Schleswig-Holstein zum Tragen kommen. Dazu

zählt das KfW-Programm „Schutz in Flüchtlingsunterkünften“, mit dem Städten und Gemeinden Darlehen insbesondere für Investitionen in den Neu- und Umbau sowie für den Erwerb von Flüchtlingsunterkünften zur ausschließlichen Nutzung durch Frauen und Kinder zur Verfügung stehen. Des Weiteren hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ein Kooperationsprojekt mit UNICEF, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, PLAN und Save the Children zur Erarbeitung eines Schutzkonzepts für Frauen und Kinder in Flüchtlingsunterkünften initiiert und bundesweit Pileteinrichtungen ausgewählt. Für Schleswig-Holstein hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in diesem Rahmen die Förderung einer Funktionsstelle in einer kommunalen Flüchtlingsunterkunft in Flensburg vorgesehen.

Ergänzend stehen grundsätzlich alle Angebote der durch das Land geförderten Träger auf **kommunaler Ebene** auch allen Flüchtlingskindern und deren Familien zur Verfügung. Die Angebote werden an die aktuellen Bedarfe im Flüchtlingskontext angepasst bzw. im Hinblick auf die speziellen Bedarfe von Flüchtlingskindern, z.B. im Bereich der Traumapädagogik, neu entwickelt. Hervorzuheben sind zudem insbesondere die Aktivitäten der drei Kinderschutz-Zentren sowie der Ortsverbände des Deutschen Kinderschutzbundes Landesverband Schleswig-Holstein (DKSB).

4.2.2 Unterstützungsangebote für Frauen

In den Unterkünften des **Landesamtes für Ausländerangelegenheiten** erfolgt die Aufklärung asylsuchender Frauen über ihre Rechte, auch in Bezug auf geschlechterspezifische Gewalt, durch Betreuungsverbände oder die Polizei zum Teil in Einzel- oder Gruppengesprächen. Des Weiteren werden die Frauen durch Aushänge, Flyer von Hilfeeinrichtungen oder Kurzvorträge über Art. 3 GG und ihre Rechte in Deutschland informiert. Ergänzend werden in verschiedenen Landesunterkünften durch die Teams der Betreuungsverbände regelmäßige Frauentreffen in geschützter Atmosphäre zum Austausch angeboten. Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten strebt an, die unterschiedlichen Konzepte in den Landesunterkünften zusammenzuführen.

In Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten wird für den Zeitraum 2015 -2017 ein Teilprojekt des aus den Mitteln des europäischen Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) geförderten Projekts „Netzwerk – Verbesserung der Aufnahmebestimmungen für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein“ durchgeführt. In dem Teilprojekt geht es u.a. um die Identifizierung und Beratung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge. Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten und das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung unterstützen das Projekt mit 79 T€ bzw. 76 T€.

Auf **kommunaler Ebene** bestehen eine Vielzahl von Beratungsangeboten, bei denen auch besonders schutzbedürftige Flüchtlinge wie z.B. Frauen präventiv oder aber auch in akuten Notsituationen (vgl. 5.) Unterstützung finden können. Auf die Herausforderungen im Hinblick auf die Bedarfe besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge wird mit unterschiedlichen Maßnahmen reagiert. Zwischen den Unterkünften des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten sowie kommunalen Flüchtlingsunterkünften und/oder der Flüchtlingsbetreuung und/oder Beratung bestehen zum Teil bereits Kooperationen oder Netzwerke oder es sind solche geplant.

4.2.1.1. Frühe Hilfen

Die Frühen Hilfen stehen allen Schwangeren und Müttern und Vätern offen, d.h. auch Schutzsuchenden aus anderen Ländern. Nach Bedarf werden dabei SprachmittlerInnen und DolmetscherInnen eingesetzt. Der Zugang gilt sowohl für die Angebote der mit Bundesmitteln geförderten Bundesinitiative Frühe Hilfen als auch für Angebote aus dem Landesprogramm Schutzengel vor Ort.

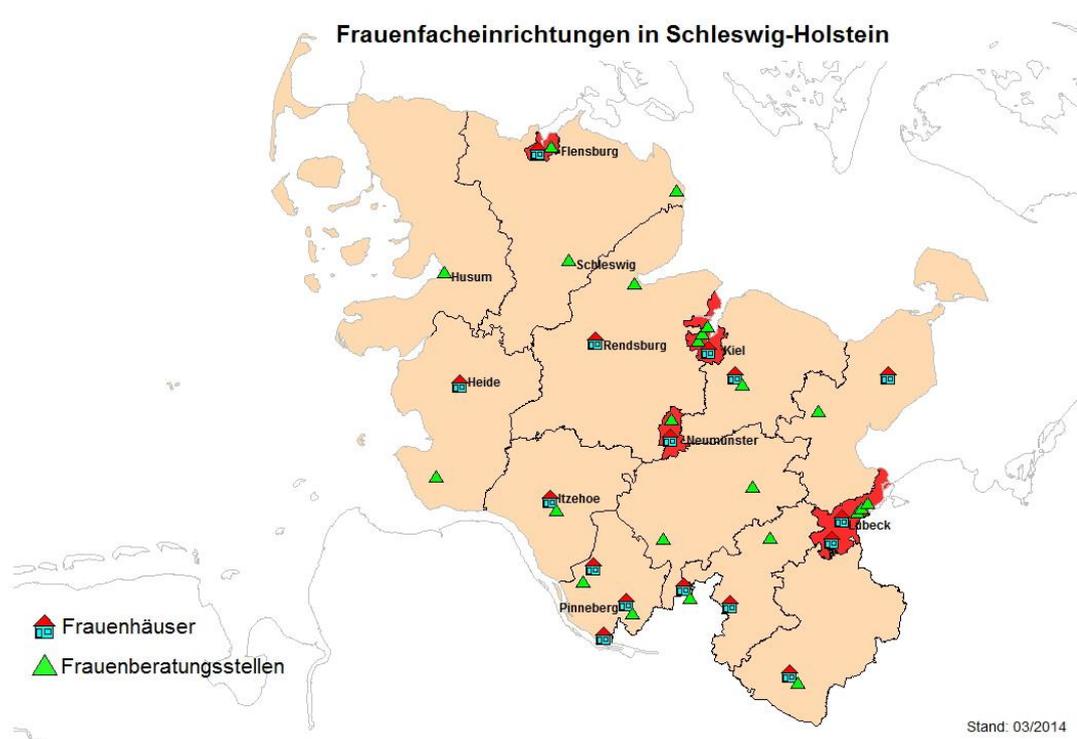
4.2.1.2. Schwangerenberatung und Familienbildung

Durch bestehende oder geplante Kooperationen mit Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften bzw. Migrationsberatungsstellen streben landesgeförderte Träger an, z.B. Schwangere auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Schwangerschaftskonfliktberatung aufmerksam zu machen. Des Weiteren schulen die Träger die für sie tätigen BeraterInnen und DolmetscherInnen bzw. SprachmittlerInnen.

4.2.1.3. Landesgeförderte Frauenfacheinrichtungen

Die Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen und die regionale Koordination des Kooperations- und Interventionskonzeptes – Netzwerk bei häuslicher Gewalt (KIK) werden aus dem Finanzausgleichsgesetz (Vorwegabzug) gefördert. In jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt ist eine regionale KIK-Koordinatorin tätig.

Die Verteilung der Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen im Land kann der folgenden Grafik entnommen werden.



Quelle: MSGWG

Frauenhäuser

In Schleswig-Holstein bieten 16 Frauenhäuser Schutz, Unterstützung und Beratung für Frauen und ihre Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen oder bedroht sind. Die Frauenhäuser stehen allen von Gewalt betroffenen Frauen offen. Dies betont auch die Handlungsleitlinie des Landeskriminalamtes „Der Sonderfall Häusliche Gewalt in Flüchtlings- und Asylunterkünften“ vom 29.04.2015, der ausdrücklich auf die Unterbringung in Frauenhäusern eingeht: „In Fällen, in denen die Gefährdungslage der Frau (mit ihren Kindern) eine Unterbringung in einem entfernte-

ren Frauenhaus in Schleswig-Holstein erfordert, dürfen Betroffene dort auch vorübergehend Zuflucht in einem Frauenhaus außerhalb der räumlichen Beschränkung suchen. Gleiches gilt, wenn im örtlich zuständigen Frauenhaus aktuell keine Kapazitäten vorhanden sind.“

Frauenberatungsstellen

Frauen und Mädchen, die von häuslicher oder sexualisierter Gewalt betroffen sind oder sich in anderen psychosozialen Notlagen befinden, finden in Schleswig-Holstein in einem flächendeckenden Netz von 23 Frauenberatungsstellen Hilfe und Unterstützung.

Folgende Angebote bestehen für alle betroffenen Frauen:

- einmalige persönliche oder telefonische Beratung bis hin zu einer längerfristigen Begleitung,
- Hilfe bei der Erstattung einer Anzeige,
- die Vermittlung von Kontakten zu Ärztinnen und Rechtsanwältinnen sowie die Begleitung zur Polizei und zum Gericht,
- eine Teilnahme an Selbsthilfegruppen.

Die Beratung ist kostenlos und auf Wunsch anonym.

Regionale KoordinatorInnen des Kooperations- und Interventionskonzeptes (KIK) – Netzwerk bei häuslicher Gewalt

Im Rahmen des KIK Schleswig-Holstein vernetzen die regionalen Koordinatorinnen die Arbeit bei häuslicher Gewalt der Polizei, der Staatsanwaltschaft, der Fraueneinrichtungen, der Täterarbeit bei häuslicher Gewalt und weiterer Einrichtungen und Institutionen vor Ort.

Broschüren

Die Broschüre „Nur Mut – Handlungsmöglichkeiten für Frauen in Gewaltbeziehung“ liegt in Papierform in den Sprachen Deutsch, Türkisch und Englisch und in digitaler Form zusätzlich in Französisch, Russisch und Arabisch vor.

Der mehrsprachige Flyer „Ohne Gewalt leben – Sie haben ein Recht darauf“ beinhaltet eine Kurzinformation mit Hinweisen auf die Notrufnummer der Polizei sowie die Telefonnummer des Bundeshilfetelefon Gewalt gegen Frauen in insgesamt

neun Sprachen.

Die Broschüre „Tipps und Infos zum Gewaltschutzgesetz“ liegt in digitaler Form ebenfalls in insgesamt neun Sprachen vor (deutsch, türkisch, russisch, spanisch, serbisch, englisch, polnisch, französisch und arabisch).

Einsatz von SprachmittlerInnen

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein hat im letzten Jahr eine Fortbildung zu den Themen „häusliche und sexualisierte Gewalt“ für SprachmittlerInnen angeboten, die in Frauenfacheinrichtungen tätig werden wollen. Mehr als 50 Personen haben diese Möglichkeit wahrgenommen und können nun in der Beratung gewaltbetroffener Frauen hinzugezogen werden. Für diesen Zweck stehen jährlich 3.000,- € zur Verfügung.

4.2.3 Unterstützung für LSBTIQ (lesbisch, schwul, bi, trans*, inter*, queer)-Flüchtlinge

Im Rahmen des Aktionsplans „Echte Vielfalt“ hat der Verein HAKI (lesbisch-schwule Emanzipationsarbeit in Schleswig-Holstein) in Kooperation mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein eine Qualifizierungsmaßnahme zur Flüchtlingshilfe durchgeführt. Es handelt sich um Workshops und Vernetzungstreffen zum Aufbau komplementärer Selbsthilfe- und Beratungsstrukturen zum Thema LSBTIQ (lesbisch, schwul, bi, trans*, inter*, queer) und Migration. Weitere Schulungen sollen mit Unterstützung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein in diesem Jahr folgen.

4.2.4 Gewaltprävention im Bereich geflüchteter Männer

Ein spezifisches Projekt für männliche Flüchtlinge wird aktuell vom Rat für Kriminalitätsprävention gefördert. Das „Lotsenprojekt“ der ZBBS e.V. in Kiel ist zur Gewaltprävention im Bereich geflüchteter Männer zu verorten. In einem Teilprojekt soll Informations- und Überzeugungsarbeit bei Verhaltensproblematik in den jewei-

ligen Muttersprachen von Geflüchteten für Geflüchtete erfolgen. Sollte das Projekt nach der 6-monatigen Pilotphase erfolgreich sein, könnte die Finanzierung fortgesetzt und ggf. ein landesweites Angebot geprüft werden.

4.2.5 Psychologische Betreuung

Insgesamt ist der Aufenthalt in den Unterkünften des **Landesamtes für Ausländerangelegenheiten** kurz und grundsätzlich auf einen 6-wöchigen Aufenthalt ausgelegt.

Flüchtlinge mit akuten Erkrankungen (Depression, Suizidalität, Trauma) werden umgehend der ärztlichen Versorgung zugeführt. Hier hat das Land eine Basiskonzeption zur psychiatrischen/psychotherapeutischen Versorgung von Flüchtlingen mit den Leistungsanbietern abgestimmt.

Es bestehen in den Standorten Kiel, Lübeck, Elmshorn und Schleswig Traumaambulanzen. Die Finanzierung der Behandlung ist über die gesetzlichen Regelungen abgedeckt. Das Land beteiligt sich an Dolmetscherkosten im Rahmen von psychotherapeutischen Behandlungen.

Im Haushalt 2015 wurden 100 T€ für die Gesellschaft für Paritätische Soziale Dienste GmbH zur psychosozialen und psychotherapeutischen Versorgung von traumatisierten Flüchtlingen sowie 25 T€ für den Einsatz von Dolmetschern im Rahmen von psychotherapeutischen Behandlungen bereitgestellt. Für das Haushaltsjahr 2016 sind für diesen Bereich ebenfalls 100 T€ vorgesehen. Darüber hinaus werden für das Haushaltsjahr 2016 200 T€ dem Zentrum für Integrative Psychiatrie ZIP gGmbH für die psychiatrische/psychotherapeutische Versorgung von Flüchtlingen in der ZIP in Kiel und Lübeck zur Verfügung gestellt.

Zurzeit bestehen diverse, konkrete Aktivitäten. U.a. wurde ein Konzept für ein „Netzwerk zur Behandlung und Betreuung traumatisierter Flüchtlinge in Schleswig-Holstein“ erstellt. Im Rahmen eines Teilprojekts des bereits unter Punkt 4.2.2 genannten AMIF-Projekts „Netzwerk – Verbesserung der Aufnahmebestimmungen

für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein“ werden Fachkräfte zur Verbesserung der Behandlung traumatisierter Flüchtlinge qualifiziert.

4.3 Einbindung in allgemeine Beratungs- und Integrationsangebote

Die spezifischen Beratungsangebote sind eingebettet in die allgemeine Migrations- und Integrationsstrategie des Landes, die das Ziel verfolgt, Integrationsinstrumente spezifisch und bedarfsorientiert auszugestalten und zu verzahnen. Dabei ist auch die Steuerung, Beratung und Begleitung von kommunalen Strukturentwicklungsprozessen wie interkulturelle Öffnung der Kommunen, Netzwerkbildung, Schnittstellenmanagement vor Ort von hoher Relevanz. Hier kann das Land die Kommunen beratend und begleitend unterstützen.

In den **Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes** werden seit Herbst 2015 Sprachkurse („Willkommenskurse“) für nicht mehr schulpflichtige Flüchtlinge angeboten, die auch den in diesem Bericht angesprochenen Zielgruppen, wie Frauen und anderen besonders schutzbedürftigen Personen, eine erste sprachliche Orientierung und damit auch mehr Sicherheit ermöglichen, sich in ihrem neuen sozialen Umfeld zurechtzufinden.

Ein weiteres Schulungsangebot für die Landesunterkünfte befindet sich derzeit in Planung. Das Format wird derzeit gemeinsam mit Partnern aus dem Bereich der Zivilorganisationen geplant und soll in der zweiten Jahreshälfte in einer Pilotphase starten. In niedrigschwelligen Schulungen mit Workshop-Charakter sollen mobile, multikulturelle Teams zum Einsatz kommen, die in flexiblen Modulen gesellschaftsrelevante Themen wie die rechtliche Gleichstellung von Männern und Frauen beispielsweise im Hinblick auf die Teilnahme an Integrationskursen oder die Rollen von Polizei und Verwaltung gemeinsam mit den TeilnehmerInnen erarbeiten. Die Schulungen sollen eine praktische Auseinandersetzung mit diesen Themen ermöglichen und insbesondere auch Frauen für ihre Rechte sensibilisieren.

Im Anschluss an Sprachkurse in den Landesunterkünften fördert das Land über den Landesverband der VHS seit 2013 in den **Kommunen** Erstorientierungskurse „STAFF SH“, einen niedrigschwelligen und handlungsorientierten Kompaktunterricht verbunden mit Ortsnähe und lokalen Informationen, an. Sie vermitteln sowohl sprachliche Kommunikationskompetenz als auch Orientierung im Lebensumfeld und sind derzeit für alle Asylsuchenden und Geduldeten geöffnet.

Auf kommunaler Ebene stehen den Schutzsuchenden neben Sprachangeboten zudem landesweit Beratungsleistungen als eine weitere wichtige Säule der Integrationsförderung zur Verfügung. Die vom Land geförderte Migrationsberatung wurde vor dem Hintergrund der hohen Zugangszahlen von Flüchtlingen neu ausgerichtet. Seit dem 1. Januar 2016 heißt die „Migrationssozialberatung“ nun „Migrationsberatung Schleswig-Holstein (MBSH)“. Sie steht allen Zugewanderten - unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus – je nach Bedarf zur Verfügung.

Die seit dem 01. Juli 2015 durch das Land finanzierten Koordinierungsstellen etablieren in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten ein lokales Aufnahme- und Integrationsmanagement und steuern und koordinieren die dortigen Betreuungs- und Integrationsangebote. Dadurch sollen die Rahmenbedingungen sowohl innerhalb der Kommunen als auch zwischen den Kommunen sowie mit dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten in Grundsatzfragen der Aufnahme und Integrationssteuerung verbessert werden. Die Koordinierungsstellen sind darauf eingerichtet, sich der Dynamik der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen anzupassen und flexibel aktuelle Entwicklungen und Bedarfe der kommunalen Ebene aufgreifen zu können. So wurde aufgrund der Ereignisse von Köln in der Silvesternacht 2015/16 beim Quartalsgespräch der Koordinierungsstellen am 15. April 2016 in Schleswig von einer Referentin des Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein ein Vortrag zum Thema „Frauenfacheinrichtungen in Schleswig-Holstein – Beratung und Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen“ gehalten, um einen ersten Informationsbedarf abzudecken und ggf. Grundlagen für Handlungsmöglichkeiten in der Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte zu schaffen.

Ebenfalls vernetzend arbeiten die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten vor Ort. Sie sind auf unterschiedliche Art und Weise zum Thema „Geflüchtete Frauen“ eingebunden.

5. Hilfe und Unterstützung bei Konflikten und in Notfällen

Neben den Präventionsmaßnahmen, die besonders schutzbedürftige Flüchtlinge vor Gewalt schützen sollen, ist ebenso die Hilfe und Unterstützung für Betroffene von Gewalt durch das Landesamt für Ausländerangelegenheiten, die Landespolizei und die spezifischen Facheinrichtungen vor Ort von besonderer Bedeutung.

5.1. Landesamt für Ausländerangelegenheiten

Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten stellt sicher, dass auf geschlechterspezifische Auseinandersetzungen durch Fachpersonal reagiert werden kann. Wenn es zu Auffälligkeiten kommt, wird mittels verschiedener Verfahren sensibel auf die Situation reagiert. Alle Akteure in den Unterkünften arbeiten eng abgestimmt und regelmäßig zusammen, so dass Problemfelder frühzeitig erkannt und beseitigt werden können. Wie unter 4.4.1. dargestellt sind in der Regel die MitarbeiterInnen der Betreuungsverbände, ansonsten auch der Wachdienst oder die Polizei für Notfälle die ersten AnsprechpartnerInnen vor Ort.

Im Hinblick auf die Unterbringung vergibt das Landesamt für Ausländerangelegenheiten bei Erkenntnissen über geschlechterspezifische Gewalt, wie bei alleinreisenden Frauen (vgl. 4.1.1), Einzelzimmer. Es erfolgt eine Klärung des Konfliktes und die betroffenen Personen erfahren einen besonderen Schutz durch die Polizei und den Sicherheitsdienst vor Ort. Eine Verlegung in andere Einrichtungen, auch Frauenhäuser (vgl. 4.2) oder eine frühzeitige Verteilung auf die Kreise und Kreisfreien Städte, findet in Abstimmung mit den Betroffenen, ggfs. unter Einbeziehung der Polizei und des Ärztlichen Dienstes, ebenfalls statt. Auch dann bleibt die Betreuung und Begleitung durch die Einrichtung, ggf. gemeinsam mit dem Jugendamt, bestehen.

5.2. Polizeiliche Maßnahmen

Die polizeilichen Maßnahmen in Fällen von psychischer, körperlicher und/oder sexueller Gewalt orientieren sich an den in diesen Aufgabenbereichen grundsätzlich

jeweils zu tätigen Arbeitsabläufen, unabhängig von Herkunft oder Wohnsitz bzw. Unterbringungsort des Opfers. Die Landespolizei hat, wie bereits beschrieben, in allen Landesunterkünften feste Polizeistationen eingerichtet.

Die Polizei gewährleistet

- die schnellstmögliche Beseitigung der akuten Gefahrensituation, einen effektiven Opferschutz sowie eine schnelle und wirksame Opferhilfe,
- die Verhinderung einer Gewalteskalation durch unverzügliche und konsequente polizeiliche Intervention gegen den potentiellen Täter,
- die konsequente Verfolgung erkennbarer Straftaten und
- die Vermittlung einer weiterführenden Beratung durch geeignete Beratungsstellen
- die Einleitung von Schutzmaßnahmen für aktiv oder passiv betroffene Kinder nach §13 (2) Kinderschutzgesetz

Auf jegliche Fälle der Gewalt im sozialen Nahraum **innerhalb und außerhalb der Landesunterkünfte** finden die Ziele und Maßnahmen des Erlasses zum „polizeilichen Einschreiten in Fällen von häuslicher Gewalt“ Anwendung. Der Erlass wurde am 29.04.2015 durch die Handlungsleitlinie „Der Sonderfall Häusliche Gewalt in Flüchtlings- und Asylunterkünften“ ergänzt und am 28.01.2016 durch den Vordruck „Betretungsverbot und Wegweisungsverfügung“ in 10 Sprachen erweitert; darunter nun auch Arabisch, Persisch, Tigrinya (Eritrea).

5.3 Kommunale Ebene

Neben der Polizei stehen die vor Ort tätigen Träger von präventiv wirkenden spezifischen Facheinrichtungen (vgl. 4.2) den Schutzsuchenden natürlich auch in akuten Notsituationen zur Verfügung.

6. Konzeptioneller Ansatz

Kernziel der Maßnahmen der Landesregierung zum Schutz von Frauen, Kindern sowie besonders Schutzbedürftigen ist die grundsätzliche Verhinderung von jeglicher Form von Gewalt. Diesem Ziel dient die Einhaltung von allgemeinen Maßnahmen zum Gewaltschutz von Frauen und Kindern sowie besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen. Darüber hinaus müssen den Betroffenen sowohl präventiv als auch in akuten Notfällen Unterstützungsmaßnahmen offenstehen.

Die drei Ebenen des konzeptionellen Ansatzes der Landesregierung

- Schutz- und Betreuungsmaßnahmen für Flüchtlinge
- Maßnahmen für besondere Zielgruppen und
- Einbindung in allgemeine Beratungs- und Integrationsangebote

wurden dargestellt.

Bezogen auf die Ebenen des Landes und der Kommunen und die Zusammenarbeit der Akteure bedeutet dies:

Ein zentraler Baustein der Landesregierung ist eine gute Erstaufnahme. Dabei finden auch spezifische Bedarfe von Frauen, Kindern und anderen besonders schutzbedürftigen Personen Berücksichtigung. Die Prozesse in den zentralen Bereichen der Unterbringung, Betreuung, Beratung und Integrationsmaßnahmen sollen weiterentwickelt werden und die Vernetzung aller relevanten Akteuren erfolgen. Alle Beratungs- und vorbereitenden Integrationsmaßnahmen, auch im Hinblick auf die besonders Schutzbedürftigen, sollen zudem stärker mit den Angeboten in den Kommunen verknüpft werden.

Nach der Verteilung auf die Kreise und kreisfreien Städte ist es Aufgabe der Gemeinden, Kreise und Ämter, die ihnen zugewiesenen Personen aufzunehmen und unterzubringen. Dies umfasst auch die Aufnahme von besonders schutzbedürftigen Personen in den Kommunen. Die Landesregierung unterstützt die Kommunen durch eine Vielzahl von dezentralen Angeboten, die auch besondere Bedarfe der besonders Schutzbedürftigen aufgreifen. Damit trägt das Land der besonderen Struktur eines Flächenlandes Rechnung, bei der aus der kommunalen Aufnahmeverpflichtung heraus „vor Ort“ adäquate und für die jeweilige Region oder Stadt passgenaue Lösungen entwickelt und umgesetzt werden. Die Migrations- und Integrationsstrategie der Landesregierung Schleswig-Holstein sieht einen frühzeitigen Zugang zu den Regeldiensten vor. Entsprechend müssen die zielgruppenspezifischen Angebote vor Ort weiter interkulturell geöffnet und mit anderen Integrationsangeboten verzahnt werden.

Als Teil der schleswig-holsteinischen Migrations- und Integrationsstrategie und deren Konkretisierung durch den Flüchtlingspakt sollen die Systeme der Landesregierung aber auch stärker mit den Angeboten in den Kommunen vernetzt werden. Dazu dient im Rahmen des Flüchtlingspaktes die Zusammenarbeit zu bestimmten, mit den Kommunen abgestimmten Handlungsfeldern, die Rahmenbedingungen auch für den Schutz besonders vulnerabler Flüchtlingsgruppen setzen können, und deren Steuerung durch den Lenkungsausschuss, in dem alle Kommunalen Landesverbände vertreten sind. Darüber hinaus wird das Thema auf Landesebene ressortübergreifend in den jeweiligen Zuständigkeiten bearbeitet und verzahnt. In der konkreten Umsetzung bei der Aufnahme von Flüchtlingen kommt dem Austausch zwischen dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten, den Kommunen und den unterschiedlichen Akteuren vor Ort aus dem Bereich der Zivilorganisationen besondere Bedeutung zu. Die übergreifende Zusammenarbeit und Vernetzung zum Thema Gewaltschutz von Frauen und Kindern sowie besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen wird durch gemeinsame Maßnahmen in Form von Veranstaltungen, Broschüren, Regionalkonferenzen oder Quartalsgespräche intensiviert.